

## **Stellungnahme**

zum Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der  
Energiewende i. d. F. vom 21. September 2015

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	<b>Zu Artikel 2: Änderungen des Erneuerbare-Ener- gien-Gesetzes (EEG)</b>	4
2.1	Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb bei EEG-An- lagen . . . . .	4
2.1.1	Zu § 10 Abs. 1 EEG 2014 . . . . .	4
2.1.2	Anlagenbetreiber als „Dritte“ . . . . .	7
2.2	„Notwendige“ Messeinrichtungen bei EEG-Einspeiseanlagen und Kos- ten, § 16 Abs. 1 EEG 2014, § 8 MsbG . . . . .	7
2.3	Technische Einrichtungen, Kosten und Sanktionen, §§ 9, 36, 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014, § 33 MsbG . . . . .	9
2.4	Datenübermittlung und Sanktionen . . . . .	11
2.4.1	§§ 71, 19 Abs. 3 EEG 2014 . . . . .	11
2.4.2	§§ 74, 60 Abs. 4 EEG 2014 . . . . .	12
2.4.3	§ 18 Abs. 2 MsbG . . . . .	13
2.5	Kopplungsverbot, § 7 Abs. 1 EEG 2014 und Vertragspflichten §§ 9 ff. MsbG . . . . .	13
3	<b>Zu Artikel 4: Entwurf des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellen- betriebsgesetz – MsbG)</b>	14
3.1	Definitionen . . . . .	14
3.1.1	Zählpunkt . . . . .	14
3.1.2	Leistungsbegriff . . . . .	15
3.1.3	Anschlussnutzer, § 2 Nr. 2 MsbG . . . . .	15
3.1.4	„Administration“ von Erzeugungsanlagen . . . . .	16
3.2	Messwerterhebung Strom, § 55 MsbG . . . . .	16
3.2.1	Absätze 3 und 4 . . . . .	16
3.2.2	Absatz 5 . . . . .	16

3.3	Übergangsbestimmungen . . . . .	17
3.4	Sonstiges . . . . .	18
3.4.1	§ 33 Abs. 1 MsbG . . . . .	18
3.4.2	Messwertnutzung und Direktvermarktung . . . . .	18

## I Vorbemerkung

- 1 Die Clearingstelle EEG ist die durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit errichtete und nunmehr durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) betriebene, neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG. Sie bezieht grundsätzlich keine Stellung zu Gesetzgebungsvorhaben. Ausnahmen hiervon bestehen nur, wenn und soweit sich aus einem Gesetzgebungsvorhaben nach Auffassung der Clearingstelle EEG Streitigkeiten und Anwendungsfragen aufgrund klärungsbedürftiger Formulierungen ergeben können.
- 2 Diese Stellungnahme ist allein in diesem Sinne zu verstehen. Sie erhebt insbesondere keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die folgenden Anregungen beruhen auf den Erfahrungswerten der Clearingstelle EEG bei der Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen gemäß § 81 EEG 2014. Sie beziehen sich auf Vorschriften, die aufgrund ihrer Formulierung besonderen Klärungsbedarf hervorgerufen haben oder hervorrufen können und sind als rein rechtstechnische Anmerkungen zum Gesetzestext zu verstehen, um den entsprechenden Klärungsbedarf künftig zu vermeiden oder zu verringern.
- 3 Soweit diese Stellungnahme konkrete Formulierungsvorschläge enthält, sind diese lediglich als erste Anregungen zu verstehen; aus Kapazitätsgründen kann die Clearingstelle EEG keine bis ins Detail durchdachten Formulierungen unterbreiten.

## 2 Zu Artikel 2: Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

### 2.1 Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb bei EEG-Anlagen

#### 2.1.1 Zu § 10 Abs. 1 EEG 2014

- 4 Die Clearingstelle EEG geht davon aus, dass mit dem MsbG der Messstellenbetrieb (MSB) von EEG- (und KWK-)Einspeiseanlagen einheitlich sowohl für Bezugs- als auch für Erzeugungs- und Einspeisezähler geregelt werden soll. Demnach wird die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb (gMSB) zunächst bei den Netzbetreibern liegen.
- 5 Wenn dies so gewünscht ist, wäre über die bislang vorgesehene rein redaktionelle Änderung von § 10 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 hinaus der § 10 Abs. 1 EEG 2014 umfassend neu zu regeln. Dabei regt die Clearingstelle EEG an, danach zu differenzieren, ob Anlagen dem Regime des MsbG unterfallen oder nicht; für letztere bedürfte es weiterhin einer originären Regelung im EEG. Zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit würde es sich ferner anbieten, die Regelungskomplexe „Netzanschluss“ und „Messung“ zu trennen und die Regelungen zur Messung aus § 10 EEG auszuklammern. Die künftige Regelung könnte danach wie folgt lauten:

#### § 10 Ausführung und Nutzung des Anschlusses

- (1) Anlagenbetreiber<sup>1</sup> dürfen den Anschluss der Anlagen vom Netzbetreiber oder einer sonstigen fachkundigen Person vornehmen lassen.

(2), (3) *unverändert*

#### § 10a Messung

- (1) Für den Messstellenbetrieb gelten die Bestimmungen des Messstellenbetriebsgesetzes, soweit nach dessen Regelungen die Anlage mit einem intelligenten Messsystem *oder einer modernen Messeinrichtung* auszustatten ist.

<sup>1</sup>Es sollen sowohl Anlagenbetreiberinnen als auch Anlagenbetreiber angesprochen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden lediglich der Begriff des Anlagenbetreibers verwendet.

(2) Im Übrigen dürfen Anlagenbetreiber die Einrichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen vom Netzbetreiber oder einer sonstigen fachkundigen Person vornehmen lassen.

- 6 **Begründung:** Im jetzigen EEG-System liegt die „Messhoheit“ (Grundzuständigkeit für Messung und MSB) – anders als im EnWG-System – bei den Anlagenbetreibern.<sup>2</sup>
- 7 Demnach haben Anlagenbetreiber (i. S. d. EEG 2004, EEG 2009) für einen ordnungsgemäßen MSB zu sorgen, sei es durch Beauftragung des Netzbetreibers oder fachkundiger Dritter oder bei Vorliegen der erforderlichen Fachkunde durch Übernahme des MSB durch den Anlagenbetreiber selbst.<sup>3</sup>
- 8 Die Messhoheit lag auch unter dem EEG 2012 nach Einfügung des Satz 2 in § 7 Abs. 1 EEG 2012 (mit dem Verweis auf die §§ 21b ff. EnWG) grundsätzlich noch bei den Anlagenbetreibern. Die Rechtsfolgen gem. §§ 21b ff. EnWG galten nur insoweit für EEG-Anlagen, als dies mit Sinn und Zweck des EEG vereinbar war.<sup>4</sup>
- 9 Gleiches gilt für § 10 Abs. 1 EEG 2014. Wenn also weiterhin der Satz 1 in § 10 Abs. 1 EEG 2014 unverändert bestehen bleibt und die Verweisung in Satz 2 lediglich redaktionell angepasst wird, könnte es zu einer Rechtsunsicherheit dahingehend kommen, ob, ähnlich wie unter dem EEG 2012 und dem EEG 2014, die Verweisung des Satzes 2 lediglich entsprechend für EEG-Anlagen gelten soll und grundsätzlich weiterhin für EEG-Anlagen die Messhoheit bei den Anlagenbetreibern verbleibt.
- 10 Die Clearingstelle EEG sieht im Wesentlichen zwei Möglichkeiten für die zukünftige Verteilung der Grundzuständigkeit zwischen MSB und Anlagenbetreiber:
1. Die Grundzuständigkeit der Netzbetreiber für den MSB bei EEG-Anlagen gilt nur dann, wenn ein intelligentes Messsystem (iMS) vorzuhalten (§ 29 Abs. 1 Nr. 2, § 33 Abs. 1 MsbG) oder eine Anbindung an ein Smart Meter Gateway (SMGW) nach § 40 MsbG vorzunehmen ist, also im Regelfall bei EEG-Anlagen ab 7 kW installierter Leistung.

<sup>2</sup>Vgl. *BGH*, Beschl. v. 26.02.2013 – EnVR 10/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/2214>.

<sup>3</sup>Die Messhoheit liegt jedoch i. d. R. dann nicht bei den Anlagenbetreibern, wenn die Einspeisung über einen Anschluss i. S. v. § 17, § 18 EnWG stattfindet.

<sup>4</sup>Dazu im Einzelnen *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 18.12.2012 – 2012/7, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfo/2012/7>.

Die Folge wäre, dass die Grundzuständigkeit für den MSB dann, wenn moderne Messeinrichtungen (mME) zur Messung der von der EEG-Anlage erzeugten und eingespeisten Energie eingebaut werden, die nicht über ein SMGW in ein Kommunikationsnetz eingebunden sind, die EEG-Anlagenbetreiber grundsätzlich für den MBS der EEG-Anlagen bleiben. Dies wäre aus Sicht der Clearingstelle EEG grundsätzlich hinsichtlich der erforderlichen Fachkunde unproblematisch.

Bei dieser Lösung wäre die oben im Formulierungsvorschlag zu § 10a Abs. 1 EEG 2014 kursiv gesetzte Wortgruppe zu streichen.

2. Die Grundzuständigkeit der Netzbetreiber für den MSB bei EEG-Anlagen soll auch dann gelten, wenn eine mME vorzuhalten ist (§ 33 Abs. 1 MsbG).

Die Folge wäre, dass nur noch dann, wenn weder eine mME noch ein iMS vorzuhalten ist, die Grundzuständigkeit für den MSB bei den Anlagenbetreibern bliebe. Hintergrund ist, dass es gerade bei kleinen PV-Anlagen nicht unüblich ist, dass die Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb (bei Volleinspeiseanlagen bzw. beim Erzeugungszähler) selber durchführen, die jeweilige Messeinrichtung im Eigentum der Anlagenbetreiber steht und damit keine laufenden Kosten für sie anfallen.

- 11 Die Entscheidung zwischen diesen beiden Optionen ist eine rechtspolitische Frage, zu der die Clearingstelle EEG keine Stellung nimmt.
- 12 Die Clearingstelle EEG regt an, in der Begründung zu § 10a Abs. 2 EEG deutlich zu machen, dass die Streichung von „einschließlich der Messung“ gegenüber § 10 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 keine Änderung in der Sache bedeutet. Vielmehr arbeitet das MsbG mit dem umfassenden Begriff des Messstellenbetriebs und führt die „Messung“ nicht mehr gesondert begrifflich auf.
- 13 Die Clearingstelle EEG regt weiterhin an, in der Begründung zu § 10a Abs. 2 EEG deutlich zu machen, dass auch weiterhin der MSB bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (Fachkunde, ggf. Zertifizierung) auch vom Anlagenbetreiber durchgeführt werden kann. Eine „parallele“ Regelung bzw. Klarstellung erscheint der Clearingstelle EEG bei § 5 Abs. 1 MsbG angezeigt (dazu sogleich).

## 2.1.2 Anlagenbetreiber als „Dritte“

- 14 Die Clearingstelle EEG regt an, in der Begründung zum MsbG klarzustellen, dass „Dritte“ gem. § 5 Abs. 1 MsbG bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen des MsbG auch Anlagenbetreiber selbst sein können.
- 15 **Begründung:** Hintergrund der Anregung ist, dass – obgleich dies dem Wortlaut nach nicht ausgeschlossen ist –, gleichwohl bei der vergleichbaren Regelung im EEG (§ 7 Abs. 1 EEG 2009) von verschiedenen Netzbetreibern die Auffassung vertreten wurde, dass Anlagenbetreiber grundsätzlich auch dann keine „Dritten“ im Sinne der Regelung sein können, wenn sie über die notwendige Fachkunde verfügen.

## 2.2 „Notwendige“ Messeinrichtungen bei EEG-Einspeiseanlagen und Kosten, § 16 Abs. 1 EEG 2014, § 8 MsbG

- 16 Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass § 16 Abs. 1 EEG 2014 und § 7 Abs. 1 MsbG jeweils voneinander verschiedene Kostentragungsregelungen beinhalten und ergänzend dazu § 8 Abs. 1 MsbG im Unterschied zu § 16 Abs. 1 EEG 2014 die Kostentragung und die Einrichtung nicht auf „notwendige“ Messeinrichtungen beschränkt. Deshalb regt die Clearingstelle EEG an, dies ggf. durch Anpassung des § 16 Abs. 1 EEG 2014 anzugleichen, sofern gewünscht. In Anlehnung an die oben (Abschnitt 2.1.1) vorgeschlagene Differenzierung zwischen den dem MsbG unterfallenden Anlagen und den übrigen Anlagen, könnte das EEG 2014 wie folgt geändert werden:

### § 16 Netzanschluss

- (1) Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 oder 2 trägt der Anlagenbetreiber.
- (2) *unverändert*

### § 16 a Messung

- (1) Für die Kosten des Messstellenbetriebs gelten die Bestimmungen des Messstellenbetriebsgesetzes, soweit nach dessen Regelungen die

Anlage mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung oder einem Smart Meter Gateway zu verbinden ist.

- (2) Im Übrigen trägt der Anlagenbetreiber die notwendigen Kosten des Messstellenbetriebes einschließlich der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung des gelieferten und des bezogenen Stroms.

- 17 **Begründung:** In § 16 Abs. 1 EEG 2014, der in der jetzigen Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende unangetastet bleiben soll, ist geregelt, dass Anlagenbetreiber die notwendigen Kosten der notwendigen Messeinrichtungen zu tragen haben. Dadurch wird sichergestellt, dass Messstellenbetreiber im Sinne des EEG jedenfalls die notwendigen Messeinrichtungen vorhalten, um eine hinreichend genaue Messung im Sinne des EEG zu gewährleisten, d.h. Netzbetreiber dürfen insoweit keine über das notwendige Maß hinausgehenden Anforderungen stellen, wenn sie nicht selbst die Kosten für „überobligatorische“ Messeinrichtungen tragen.
- 18 Demgegenüber regelt § 8 Abs. 1 MsbG, dass die Messstellenbetreiber bestimmen, welche und wieviele Mess- und Steuereinrichtungen vorzuhalten sind. Damit eröffnet das MsbG dem MSB die Möglichkeit, „im Rahmen der Anforderungen“ des MsbG auch – aus Sicht des EEG – nicht notwendige Messeinrichtungen vorzusehen, bspw. aus Gründen der betriebswirtschaftlichen Optimierung oder der Netzdienlichkeit.
- 19 Aus dem Umstand, dass hier zwei voneinander verschiedene Herangehensweisen im EEG und im MsbG für die Bestimmung der „notwendigen“ bzw. „hinnehmbaren“ Messeinrichtungen bei EEG-Anlagen nebeneinander bestehen, könnten sich Rechtsunsicherheiten ergeben.
- 20 Die Clearingstelle EEG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Schutz der Anlagenbetreiber vor überhöhten Kosten aufgrund von überzogenen Messanforderungen zwar grundsätzlich durch die im MsbG eingeführten Preisobergrenzen (§ 31 Abs. 2 MsbG) gewahrt ist, sofern ihre Anlagen mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen ausgestattet sind. Jedoch ist bei EEG-Anlagen ab 100 kW installierter Leistung (§ 31 Abs. 2 Nr. 4 MsbG) keine feste Preisobergrenze eingeführt worden. EEG-Anlagen *knapp über* 100 kW sind jedoch noch keine Großprojekte. Für ein 150 kW Biogas-BHKW bspw. können signifikante Messkosten durchaus einen Faktor für den wirtschaftlichen Anlagenbetrieb darstellen.

### 2.3 Technische Einrichtungen, Kosten und Sanktionen, §§ 9, 36, 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014, § 33 MsbG

- 21 Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass die Regelungen zum Vorhalten technischer Einrichtungen zur Reduzierung der Einspeiseleistung in § 9 Abs. 1 bis 3, § 36 EEG 2014 einerseits und in § 33 Abs. 1 MsbG andererseits ggf. voneinander verschiedene Zuständigkeiten und Kostentragungsregelungen beinhalten. Die Clearingstelle EEG regt deshalb an, die Regelungen für technische Einrichtungen zur Reduzierung der Einspeiseleistung in MsbG und EEG zu harmonisieren.
- 22 **Begründung:** In § 9 EEG 2014 ist geregelt, dass Anlagenbetreiber für das Vorhalten von technischen Einrichtungen zuständig sind und insofern auch die *Kosten* von den Anlagenbetreibern zu tragen sind. Dabei besteht für Betreiber von PV-Anlagen die Pflicht zum Vorhalten technischer Einrichtungen im Sinne der Regelung ab einer installierten Leistung von 30 kW<sub>p</sub>. Betreiber von PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 30 kW<sub>p</sub> haben die Möglichkeit, entweder ebenfalls eine technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung vorzuhalten oder die maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 70 % zu begrenzen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014). Es ist dabei nicht auszuschließen, dass es für PV-Anlagenbetreiber, die unter § 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014 fallen, wirtschaftlich sinnvoll sein kann, die Möglichkeit des Vorhaltens einer technischen Einrichtung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 a) EEG 2014) anstelle der 70%-Regelung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 b) EEG 2014) zu wählen, beispielsweise wenn es sich um einen Standort mit hohen Globalstrahlungswerten in einer Region handelt, in der nicht mit Abregelungen zu rechnen ist.
- 23 Gleichermäßen tragen die Anlagenbetreiber die Kosten für technische Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung und zur Fernsteuerbarkeit durch den Direktvermarktungsunternehmer (§ 36 EEG 2014).
- 24 Hier kann es zu Rechtsunsicherheit kommen, da § 33 Abs. 1 MsbG vorsieht, dass bei EEG-Anlagen Netzbetreiber, Anlagenbetreiber und Direktvermarkter die Kosten für eine Anlagensteuerung zu tragen haben, wenn sie eine solche verlangen. Die Entscheidung über das Ob einer technischen Einrichtung wird damit – abweichend von § 9 Abs. 1 bis 3 EEG 2014 – auf die in § 33 Abs. 1 MsbG genannten Akteure übertragen, ohne einem der Marktakteure das Letztentscheidungsrecht zuzubilligen. Darüber hinaus enthält die Begründung zum MsbG die Aussage:

„Kosten für technische Zusatzeinrichtungen zum intelligenten Messsystem, die allein dem Zweck dienen, Netzausbau einzusparen bzw. den Netzbetrieb effizient und sicher zu gestalten, werden den Netzentgelten zugeordnet. Dies gilt z.B. für Elemente einer Steuerbox zum Einspeisemanagement bei Erzeugungsanlagen.“

- 25 Ferner knüpft das EEG 2014 in 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 *Sanktionen* an den fehlenden Einbau technischer Einrichtungen. Hier stellt sich die Frage, welche Konsequenz es hat, wenn ein Netzbetreiber oder ein Direktvermarkter nach § 33 Abs. 1 MsbG etwas anderes verlangt, als der Anlagenbetreiber nach § 9 Abs. 1 und 2 EEG 2014 einbauen müsste. Besteht der Anlagenbetreiber in diesem Fall auf der Erfüllung seiner Pflicht aus § 9 EEG 2014, so verletzt er möglicherweise die Rechte Dritter aus § 33 Abs. 1 MsbG; duldet er die Umsetzung von § 33 Abs. 1 MsbG, verliert er möglicherweise seinen Vergütungsanspruch.
- 26 Die Clearingstelle EEG sieht im Wesentlichen zwei Möglichkeiten, wie das EEG und das MsbG hier besser aufeinander abgestimmt werden können, wobei es eine rechtspolitische Entscheidung ist, für welche Option der Gesetzgeber sich entscheidet und die Clearingstelle EEG hierzu ausdrücklich keine Präferenzen hat:
- Entweder die Kosten für die technischen Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 und 2 EEG 2014 werden vollständig den Netzbetreibern bzw. den Netzentgelten zugeordnet und die Kosten für die Einrichtungen nach § 36 EEG 2014 vollständig den Direktvermarktern. Konsequenz dieser Lösung wäre, dass die Anlagenbetreiber als Verpflichtete aus § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 36 EEG 2014 gestrichen und durch die Netzbetreiber bzw. Direktvermarkter ersetzt werden müssten. Als Folgeänderung wäre – sofern der Gesetzgeber die Zuständigkeit nach §§ 9, 36 EEG 2014 vollständig auf die Netzbetreiber bzw. Direktvermarkter verlagert – die Sanktion in § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 aufzuheben und die Fernsteuerbarkeit als Anspruchsvoraussetzung in § 35 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 zu modifizieren.
  - Oder es erfolgt eine Zweiteilung dahingehend, dass die Kosten der „Grundausstattung“ nach § 9 Abs. 1 und 2 bzw. § 36 EEG 2014 von den Anlagenbetreibern zu tragen wären, § 33 MsbG hingegen nur den darüber hinausgehenden Einsatz von mME, iMS und SMGW betrifft. In diesem Zusammenhang wäre allerdings eine hinreichend sichere Abgrenzung zwischen den beiden Fällen notwendig, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

## 2.4 Datenübermittlung und Sanktionen

### 2.4.1 §§ 71, 19 Abs. 3 EEG 2014

- 27 Die Clearingstelle EEG regt an, die Informationsübermittlungspflichten für Anlagenbetreiber (§ 71 EEG 2014) und die damit in Zusammenhang stehenden Sanktionen bei Nichterfüllung (§ 19 Abs. 3 EEG 2014) im EEG anzupassen, soweit die Messhoheit bei EEG-Anlagen nicht mehr bei den Anlagenbetreibern, sondern beim Netzbetreiber liegt. § 71 EEG 2014 könnte wie folgt geändert werden:

#### „§ 71 Anlagenbetreiber

Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber

1. bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung stellen und
2. bei Biomasseanlagen nach den §§ 44 bis 46 die Art und Menge der Einsatzstoffe sowie Angaben zu Wärmenutzungen und eingesetzten Technologien nach § 45 Absatz 2 oder § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder zu dem Anteil eingesetzter Gülle nach § 46 Nummer 3 in der für die Nachweisführung nach § 47 vorgeschriebenen Weise übermitteln.

Wenn und soweit ein Messstellenbetreiber im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes zur Übermittlung der Daten an den Netzbetreiber verpflichtet ist, gehen die Pflichten nach Satz 1 auf ihn über; § 19 Absatz 3 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.“

- 28 **Begründung:** § 71 EEG 2014 regelt die Pflicht für Anlagenbetreiber, dem Netzbetreiber insbesondere bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zu übermitteln. Dies betrifft insbesondere auch die jeweils eingespeisten<sup>5</sup> Strommengen. Dies war bis jetzt auch sachgerecht, da die Messhoheit bei den Anlagenbetreibern lag, diese also auch grundsätzlich in der Lage waren, unabhängig von Dritten diese Daten zur Verfügung zu stellen. Mit dem

<sup>5</sup>Eine gesonderte Übermittlung sowohl der erzeugten als auch der eingespeisten Strommengen ist immer dann erforderlich, wenn das EEG diesbezüglich differenziert, wie bspw. beim vergüteten Eigenverbrauch nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 / EEG 2012 (in der bis zum 31.03.2012 geltenden Fassung) oder beim Marktintegrationsmodell nach § 33 Abs. 1 EEG 2012 (in der ab dem 01.04.2012 geltenden Fassung).

nun geplanten Übergang der Messzuständigkeit von den Anlagenbetreibern auf den zuständigen Netzbetreiber stellt sich die Frage, inwieweit die in § 71 EEG 2014 normierten Informationsübermittlungspflichten für Anlagenbetreiber noch Bestand haben, wenn die Messzuständigkeit nicht mehr bei den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, sondern i. d. R. schon beim Netzbetreiber als gMSB liegen wird. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund relevant, dass gemäß § 19 Abs. 3 EEG 2014 der Anspruch auf Vergütungszahlungen nicht fällig wird und der Anspruch auf Zahlung monatlicher Abschläge entfällt, wenn die Anlagenbetreiber ihrer Pflicht nach § 71 EEG 2014 nicht nachkommen. Dies erscheint vor dem zuvor geschilderten Hintergrund (Verlust der Messhoheit) nicht systemkonform. Denn nach der Systematik des MsbG fungiert der MSB als „Datendrehscheibe“ (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 MsbG: Messstellenbetrieb umfasst auch „Datenübertragung“); dem Netzbetreiber wiederum wird in § 66 Abs. 1 Nr. 2 MsbG ausdrücklich die Messwertnutzung zur Abwicklung der EEG-Vergütung zugewiesen. Demgegenüber haben die Anlagenbetreiber nach § 62 MsbG nur ein Informationsrecht gegenüber dem MSB. § 49 MsbG erklärt die Messwertübermittlung nach anderen Rechtsvorschriften für unzulässig, was eine Übermittlung zum Zweck der Erfüllung der Pflichten nach § 71 EEG 2014 ausschließt; auch sind die Anlagenbetreiber in § 49 Abs. 2 MsbG nicht als Datenumgangsberechtigte genannt.

- 29 Kommt der MSB einem Informationsersuchen eines Anlagenbetreibers nach § 62 MsbG nicht oder nicht rechtzeitig nach, so könnten Anlagenbetreiber unverschuldet nicht rechtzeitig auf die notwendigen Daten zugreifen und würden so ihre Pflicht nach § 71 EEG 2014 verletzen. In der Folge müsste, wenn die Sanktion des § 19 Abs. 3 EEG 2014 gleichwohl greift, der Anlagenbetreiber den Messstellenbetreiber in Regress nehmen und dabei das Ausfallrisiko tragen.
- 30 Die Clearingstelle EEG weist ergänzend darauf hin, dass in § 62 Abs. 1 Nr. 1 MsbG die „Erzeugung“ fehlt und dass der Unterschied zwischen § 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MsbG unklar ist; ggf. bietet es sich an, zugunsten des Auffangtatbestandes in Nr. 2 auf Nr. 1 zu verzichten; ggf. können dort die Worte „insbesondere Informationen über Erzeugung, Einspeisung und Verbrauch“ eingefügt werden.

## 2.4.2 §§ 74, 60 Abs. 4 EEG 2014

- 31 Die vorgenannten Überlegungen gelten sinngemäß auch für die Datenübermittlungspflichten der nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 umlagepflichtigen Eigenversorger nach § 74 Satz 3 EEG 2014 und der nach § 60 EEG 2014 umlagepflichtigen Anlagenbetreiber.

Hier ist als Sanktion in § 60 Abs. 4 EEG 2014 eine Fälligkeitsfiktion und eine Verzinsung der ausstehenden EEG-Umlage nach § 352 Abs. 2 HGB (d. h. in Höhe von 5%) vorgesehen.

- 32 Wem im Falle einer unrichtigen oder verspäteten Datenmeldung i. S. v. § 74 EEG 2014 das Haftungsrisiko zuzuweisen ist, ist eine rechtspolitische Entscheidung, zu der die Clearingstelle EEG keine Stellung nimmt.

### 2.4.3 § 18 Abs. 2 MsbG

- 33 § 18 Abs. 2 MsbG erlaubt dem gMSB die Schätzung von Verbrauchswerten. Hier stellt sich die Frage, ob der gMSB auch die Erzeugung, die Einspeisung und den Eigenverbrauch schätzen darf und, wenn ja, welche Bindungswirkung solche Schätzungen im System des bundesweiten Ausgleichs nach §§ 56 ff. EEG 2014 hätten. Sofern eine Schätzung auf Erzeugungsseite nicht gewünscht ist, regt die Clearingstelle EEG eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung an.

## 2.5 Kopplungsverbot, § 7 Abs. 1 EEG 2014 und Vertragspflichten §§ 9 ff. MsbG

- 34 Die Clearingstelle EEG regt an, in der Begründung zu §§ 9 ff. MsbG klarzustellen, dass gemäß § 7 Abs. 1 EEG 2014 Netzbetreiber die Erfüllung ihrer Pflichten aus dem EEG nicht vom Abschluss eines (MSB-)Vertrages abhängig machen dürfen.
- 35 Hintergrund ist, dass es in der Praxis bisweilen vorkommt, dass Netzbetreiber den Abschluss eines Messstellenbetreibervertrages beispielsweise als Bedingung zur Vornahme eines Netzanschlusses anführen. Dadurch kann es zu einer willkürlichen Verzögerung des Netzanschlusses kommen. Unproblematisch ist es hingegen, wenn Netzbetreiber die Übertragung des Messstellenbetriebs auf einen Dritten vom Abschluss eines Vertrages i. S. v. §§ 9, 10 MsbG abhängig machen.<sup>6</sup>

<sup>6</sup>Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 18.12.2012 – 2012/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfo/2012/7>.

### 3 Zu Artikel 4: Entwurf des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG)

#### 3.1 Definitionen

##### 3.1.1 Zählpunkt

36 Die Clearingstelle EEG regt an, in die Begriffsbestimmungen des § 2 MsbG eine Legaldefinition von „Zählpunkt“ aufzunehmen.

37 **Begründung:** Im MsbG taucht mehrfach, u.a. in § 2 Nr. 10 MsbG, der Begriff des Zählpunktes auf, ohne dass dieser legaldefiniert ist. Eine Definition des Zählpunktes findet sich auch nicht im EnWG. Vielmehr werden in verschiedenen Zusammenhängen – bspw. in der Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“<sup>7</sup> oder im MeteringCode<sup>8</sup> – untergesetzliche, nicht 100%ig übereinstimmende Definitionen des Begriffs verwendet, weshalb eine Legaldefinition im MsbG der Vermeidung von Rechtsunsicherheiten zuträglich wäre.

38 Die Clearingstelle EEG regt dabei an, sich an der Definition des Metering Code zu orientieren, da für diesen eine widerlegliche Vermutung i. S. d. § 49 EnWG besteht, dass es sich um eine allgemein anerkannte Regel der Technik handelt. Dabei bietet es sich aus Sicht der Clearingstelle EEG an klarzustellen, dass auch virtuelle Zählpunkte von der Definition des Zählpunkts umfasst sind. Denn dies entspricht schon jetzt in vielen Fällen dem Stand der Praxis.

39 Des Weiteren regt die Clearingstelle EEG an, im Zusammenhang mit dem Begriff des Zählpunktes, wie er in § 31 Abs. 2 MsbG verwendet wird, in der Begründung klarzustellen, ob die dort genannten Preisobergrenzen für jeden Zählpunkt

- sich auf beide Zählrichtungen (Bezug und Einspeisung) beziehen und
- sich für den Fall, dass mehrere Zählpunkte innerhalb einer Kundenanlage möglich sind, die Preisobergrenze mehrfach anfallen kann.

<sup>7</sup> BNetzA, Beschlusskammer 6, Beschl. v. 09.09.2010 – BK6-09-034, Anlage 1.

<sup>8</sup> VDE-AR-N 4400:2011-09, Abschnitt 3.1.48.

### 3.1.2 Leistungsbegriff

- 40 Die Clearingstelle EEG regt an, in § 2 MsbG eine Definition von „installierter Leistung“ aufzunehmen. Hierbei bietet es sich an, auf § 5 Nr. 22 EEG 2014 zu verweisen, um einen Gleichlauf zwischen EEG und MsbG zu erreichen, es sei denn, es soll ein abweichender Leistungsbegriff verwendet werden. Alternativ oder kumulativ kann in der Begründung zu § 29 Abs. 1 Nr. 2, zu § 31 Abs 2 und § 55 Abs. 3 und 4 MsbG klargestellt werden, dass mit „installierter Leistung“ nicht die Einspeiseleistung oder die Wechselrichterleistung gemeint ist (bzw. falls dies gerade erwünscht ist, im Gegenzug dies klargestellt werden).
- 41 **Begründung:** Hintergrund ist, dass im Rahmen des EEG bei vielen Anlagenbetreibern Unklarheit darüber herrscht, wie die installierte Leistung zu bestimmen ist, obwohl das EEG eine Legaldefinition der installierten Leistung enthält. Dies gilt insbesondere in Regelungszusammenhängen, die das Einspeisemanagement oder sonst die Netzsicherheit betreffen. Da das MsbG sich ausdrücklich auch auf das Ziel des „aktiven Einspeisemanagements“ bezieht, ist zu erwarten, dass die Fragen zum Leistungsbegriff, wie sie im Kontext des EEG gestellt werden, auch im Zusammenhang mit den Leistungsschwellen im MsbG auftreten werden, wenn nicht eine ausdrückliche Klärung erfolgt.

### 3.1.3 Anschlussnutzer, § 2 Nr. 2 MsbG

- 42 Nach der Definition in § 2 Nr. 2 MsbG werden Anlagenbetreiber im Sinne des EEG begrifflich dem „Anschlussnutzer“ gleichgestellt. Nicht in jedem Fall aber sind Anschlussnutzer und Anlagenbetreiber personenidentisch, etwa wenn das Dach eines Gebäudes an den Betreiber einer PV-Anlage verpachtet wird. Dies wirft die Frage auf, wer in solchen Fällen Adressat des MsbG ist, wenn das Gesetz Rechte und Pflichten dem „Anschlussnutzer“ zuweist.
- 43 Die Clearingstelle EEG regt daher an, zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit auf die Gleichsetzung von Anschlussnutzer und Anlagenbetreiber zu verzichten und die Rechte und Pflichten von Anlagenbetreibern nach dem EEG oder KWKG diesen ausdrücklich zuzuweisen.

### 3.1.4 „Administration“ von Erzeugungsanlagen

44 §§ 21 Abs. 1 Nr. 1 b), 25 Abs. 2 Nr. 2 MsbG verwenden den Begriff der „Administration“ von Erzeugungsanlagen. Dieser Begriff ist im Kontext des EEG nicht geläufig. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass das MsbG an anderen Stellen „Administration“ im Zusammenhang mit dem Datenmanagement oder der Pflege des SMGW verwendet, regt die Clearingstelle EEG an, hier ggf. einen anderen Begriff zu verwenden oder in § 2 eine Legaldefinition aufzunehmen.

## 3.2 Messwerterhebung Strom, § 55 MsbG

### 3.2.1 Absätze 3 und 4

45 In § 55 Abs. 3 und 4 fehlen möglicherweise jeweils Satzteile, möglicherweise soll es heißen: „Messung von ... erzeugter und eingespeister Energie“.

46 Die Clearingstelle EEG regt an, die „Erforderlichkeit“ einer viertelstündigen RLM i. S. v. Absatz 3 – ggf. in der Begründung – näher zu konkretisieren und die Folgen für die entstehenden Mehrkosten einer RLM zu erläutern.

47 Zu § 55 Abs. 4 Satz 2 MsbG erscheint der Clearingstelle EEG klärungsbedürftig, welche Folgen es hat, wenn die Anforderungen des Netzbetreibers im Widerspruch zum EEG stehen. Denn nach dem EEG kann in bestimmten Konstellationen auch bei Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 100 kW eine Leistungsmessung notwendig sein, um eine korrekte Abrechnung zu gewährleisten, vgl. die einschlägigen Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG.<sup>9</sup> Die Clearingstelle EEG regt an, eine Regelung für den Fall zu treffen, dass der Anlagenbetreiber durch eine unzulängliche, vom Netzbetreiber angeforderte Messanordnung Nachteile erleidet.

### 3.2.2 Absatz 5

48 Die Clearingstelle EEG regt an, in § 55 Abs. 5 MsbG eine Sonderregelung für kleine EEG-Eigenverbrauchsanlagen aufzunehmen.

<sup>9</sup> Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 30.03.2012 – 2011/2/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/2>, Abschnitt 4.9; Clearingstelle EEG, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2013/19>, Abschnitt 3.7.

49 **Begründung:** Wenn § 55 Abs. 5 MsbG so zu verstehen ist, dass immer dann, wenn beispielsweise am Übergabezähler zum Netz für die allgemeine Versorgung eine registrierende Leistungsmessung vorzuhalten ist, sei es aufgrund § 18 i. V. m. § 12 StromNZV oder aufgrund der Anforderungen des § 61 Abs. 7 EEG 2014, sämtliche Zähler hinter diesem Netzverknüpfungspunkt ebenfalls mit registrierender Leistungsmessung auszustatten sind, so weist die Clearingstelle EEG darauf hin, dass dies in voraussichtlich der Mehrzahl der Fälle aufgrund der Vervielfachung der Messkosten zu einem unwirtschaftlichen Anlagenbetrieb führen wird. Im Übrigen weist die Clearingstelle EEG darauf hin, dass dies auch nicht zwingend erforderlich ist, um im Einzelfall hinreichend genaue Messergebnisse zu erhalten.

### 3.3 Übergangsbestimmungen

50 Die Clearingstelle EEG regt an, explizite Übergangsfristen und Überleitungsvorschriften hinsichtlich des Übergangs der Grundzuständigkeit für den MSB von den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern auf den gMSB für EEG-Anlagen vorzusehen. Zwar erwähnt die Überschrift zu Kapitel 4 (§§ 74 ff.) „Übergangsbestimmungen“, konkrete Regelungen fehlen jedoch bislang.

51 **Begründung:** Der Bedarf für Überleitungsbestimmungen rührt vor allem daher, dass (wie unter Abschnitt 2.1.1 ausgeführt) mit dem MsbG ein grundlegender Systemwechsel hinsichtlich des Messstellenbetriebs für EEG-Anlagenbetreiber einhergeht, der eine beträchtliche Veränderung für diese darstellen wird.

52 Besonderes Augenmerk verdient der Umstand, dass nach den Erkenntnissen der Clearingstelle EEG in der Vergangenheit vielfach „kundeneigene“ Zähler verbaut wurden, in der Regel dergestalt, dass der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber die Messeinrichtung verkauft hat. Die Aufgaben des MSB sind in diesem Fall – sei es ausdrücklich, sei es konkludent – dem Anlagenbetreiber zugewiesen worden. Es dürfte bei kundeneigenen Zählern zu Streitigkeiten führen, wenn der Anlagenbetreiber in entsprechender Anwendung von § 16 Abs. 2 MsbG den Ausbau seiner Messeinrichtung und den kostenpflichtigen Einbau einer neuen Messeinrichtung dulden müsste. In Betracht kommt, bei kundeneigenen Zählern den entschädigungslosen Ausbau an den (ggf. kurz bevorstehenden) Ablauf der Eichgültigkeit zu knüpfen; im Falle einer noch andauernden Eichgültigkeit wäre ggf. eine zeitwertgemäße Entschädigung des Anlagenbetreibers durch den MSB vorzusehen.

## 3.4 Sonstiges

### 3.4.1 § 33 Abs. 1 MsbG

53 **Anspruchsberechtigung** § 33 Abs. 1 MsbG verleiht Ansprüche nur gegenüber dem gMSB. Es erscheint jedoch naheliegend, dass Netzbetreiber, Direktvermarkter oder Anlagenbetreiber das Bedürfnis nach den in § 33 Abs. 1 MsbG genannten Einsatzmöglichkeiten auch dann haben, wenn ein wettbewerblicher MSB (wMSB) agiert. Soweit die Begründung (S. 157) ausführt, dass durch § 36 Abs. 1 MsbG die Ansprüche i. S. v. § 33 Abs. 1 MsbG auch durch den wMSB erfüllt werden können, so vermag die Clearingstelle EEG aus dieser Regelung jedoch keinen mit § 33 Abs. 1 MsbG korrespondierenden Anspruch herauszulesen. Die Clearingstelle EEG regt an, dies zu prüfen.

54 **„Steuerungseinrichtungen“** § 33 Abs. 1 Nr. 4 MsbG verwendet den Begriff „Steuerungseinrichtungen“. Hier stellt sich die Frage, ob damit nur technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung

- i. S. v. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 Nr. 1, Absatz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 Nr. 1 EEG 2014 und
- i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) EEG 2014

oder ob auch die Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung

- i. S. v. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Nr. 2 EEG 2014 und
- i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a)

gemeint sind. Die Clearingstelle EEG regt an, dies in der Begründung zu erläutern.

### 3.4.2 Messwertnutzung und Direktvermarktung

55 Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass in den §§ 66-70 MsbG Regelungen zur Messwertnutzung durch die Direktvermarkter fehlen und regt an, diese zu ergänzen.

Berlin, den 9. Oktober 2015

Dr. Natalie Mutlak

Dr. Nicole Pippke

Dr. Martin Winkler